

<b>STELLUNGNAHME zur Anfrage</b> <b>FDP-OR-Fraktion/CDU-OR-</b> <b>Fraktion</b> vom: 09.11.11 eingegangen: 09.11.11	Gremium:	<b>Ortschaftsrat Durlach</b>
	Termin:	<b>14.12.11</b>
	TOP:	<b>9</b>
	Verantwortlich:	<b>öffentlich</b> <b>Bauordnungsamt</b>
<b>Heizungsanlagen in Durlach-Bergwald</b>		

**1. Ist der Bebauungsplan aus dem Jahre 1966 noch rechtsverbindlich mit dem Ausschluss von festen und flüssigen Brennstoffen für die Heizungsanlagen?**

Der Bebauungsplan Nr. 322 „Bergwald“ trat am 30.12.1966 in Kraft und ist nach wie vor rechtsverbindlich für die Bebauung im gesamten Gebiet Bergwald. Dieser Bebauungsplan trifft keine Festsetzungen zur Art der Heizung und schränkt auch die Brennstoffe nicht ein.

Nach unserer Kenntnis wurden in den damals abgeschlossenen Kaufverträgen Vereinbarungen mit aufgenommen, die die Heizungsart auf Elektro- und Gasheizungen beschränken. Diese Vereinbarungen haben somit keinen öffentlich rechtlichen Charakter.

**2. Wurden in den vergangenen Jahren Ausnahmegenehmigungen für den Gebrauch von festen und flüssigen Brennstoffen erteilt?**

Es handelt sich um keine öffentlich rechtliche Bauvorschrift, somit fehlen die materiell rechtlichen Grundlagen für die Erteilung einer Ausnahme. Außerdem sind Feuerungsanlagen seit der Novellierung der Landerbauordnung 1995 verfahrensfrei.

**3. Wer kontrolliert die Einhaltung der Bauvorschriften?**

Für eine Kontrolle fehlt die rechtliche Grundlage.